



© notfalltraining schweiz

Auch kleine Betriebe müssen die Art. 36 ArGV 3 sowie die Wegleitung für ihre Mitarbeitenden umsetzen und Ersthelfer im Betrieb müssen bestimmt werden.

SVBS-Leitfaden zur SECO-Wegleitung

Die relative kurze Version der aktuellen Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz Art. 36 bietet Sicherheitsbeauftragten weniger Unterstützung als die Vorgängerversionen. Ziel des Leitfadens ist es, einen Überblick zu verschaffen und mögliche Wege aufzuzeigen, wie die Wegleitung in die Praxis umgesetzt werden kann.

Von Heidi Vock, notfallTraining schweiz

Die Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV3) Art. 36 vom November 2017 ist kürzer formuliert als die vorherigen Versionen. Grund dafür ist, dass sich das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) in der aktuellen Fassung auf das Arbeitsgesetz konzentriert und alle anderen Gesetze, Richtlinien und Empfehlungen wegliess. Da die relativ kurze Version für die Umsetzung in der Praxis weniger Unterstützung bietet, hat sich die Autorin dazu entschieden, für

die Schweizerische Vereinigung für Betriebsanität einen Leitfaden zur Wegleitung ArGV3 Art. 36 zu erstellen, welcher einen möglichen Rahmen für die Umsetzung in der Praxis aufzeigt.

Dieser Leitfaden wurde allen relevanten Organisationen und Institutionen im Bereich Arbeitssicherheit, Gesundheit und Erste Hilfe zur Stellungnahme gesendet und deren Rückmeldungen wurden entsprechend eingepflegt. Zudem wurde der Leitfaden mit Sicherheitsbeauftragten unterschiedlicher Unternehmen auf Herz und Nieren geprüft und sein Nutzen in der betrieblichen Praxis getestet. Der

SVBS-Leitfaden greift die Struktur der SECO-Wegleitung auf und gibt in dieser Chronologie Erklärungen sowie zusätzliche Tipps und Beispiele.

Allgemeines vorweg

Das Arbeitsgesetz gilt für alle Betriebe, auch für Kleinbetriebe für ein bis neun Mitarbeitende. Der Arbeitgeber muss die Erstversorgung durch Erste-Hilfe-Dienstleistungen im Betrieb während den ordentlichen Arbeitszeiten (inkl. Schichtarbeit) für seine Mitarbeitenden sicherstellen. Nicht vergessen werden dürfen externe Mitarbeitende, Kunden und Be-

sucher. Ausserdem braucht es Lösungen rund um unregelmässig geleistete Arbeit ausserhalb der regulären Arbeitszeit sowie für allein arbeitende Mitarbeitende. Der SVBS-Leitfaden gibt hierzu einige konkrete Beispiele, auf was ein besonderer Augenmerk gelegt werden sollte.

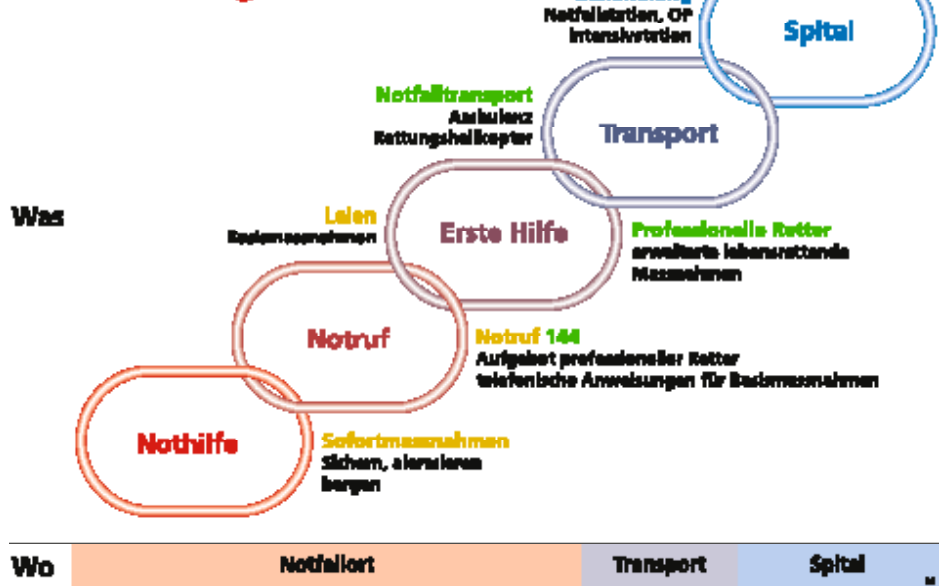
Das Erste-Hilfe-Konzept

Ein Erste-Hilfe-Konzept ist ratsam und für Erste-Hilfe-Gemeinschaften mit Nachbarbetrieben sogar zwingend. Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen sollen darin hinterlegt sein und es soll alle Glieder der Rettungskette umfassen. Während den ordentlichen Betriebszeiten sollen immer ein bis zwei Ersthelfer zur Verfügung stehen. Die Betriebsgefahren müssen definiert und mögliche Ereignisse eingeschätzt werden. Die Betriebsgrösse (Anzahl Mitarbeitende inkl. externe Mitarbeitende, Anzahl Schichten, Kunden/Besucher) muss ermittelt werden. Auch die örtliche Lage des Betriebes (Anzahl Einheiten wie Gebäude, Stockwerke, Besonderheiten wie Hygieneschleusen, Nähe zu medizinischen Einrichtungen) sind zu berücksichtigen. Die Anzahl Ersthelfer ergibt sich daraus, dass pro Einheit mindestens zwei Ersthelfer zur Verfügung stehen sollen, damit die Hilfsfristen im Notfall eingehalten werden können. Es ist dienlich, bei der Bestimmung der Anzahl Ersthelfer krankheits- und ferienbedingte Ausfälle, Personalfuktuation und Anzahl Schichten zu berücksichtigen. Die Qualifikation der Ersthelfer sowie das Notfallmaterial soll der Betriebsgrösse und den Gefahren angepasst sein.

Der Notruf muss nicht nur während den regulären Arbeitszeiten geregelt sein. Auch ausserhalb der üblichen Arbeits-



Die Rettungskette



Der Leitfaden zur Anwendung und Umsetzung der Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz Artikel 36 Erste Hilfe.

zeiten soll ein Notruf an eine Notrufnummer oder an eine Portierloge, Pikettzentrale oder Beobachtungsstation abgesetzt werden können. Die Hilfsfrist sollte in 90% der Fälle drei Minuten nicht überschreiten. Innerhalb von fünf Minuten ab Alarmierung sollte ein zweiter ausgebildeter Ersthelfer vor Ort sein. Ganz wichtig ist, dass die Orientierung der Mitarbeitenden über das Erste-Hilfe-Konzept regelmässig erfolgt. Bei Eintritt in die Firma ist eine entsprechende Mitarbeiterorientierungspflicht.

Für Betriebe mit besonderen Gefährdungen

Betriebe, welche mit Elektrizität oder Chemikalien arbeiten, Hitze- oder Kältearbeitsplätze haben oder in sauerstoff-

reduzierter Atmosphäre arbeiten, unterliegen der EKAS-Richtlinie 6508. Die Richtlinie (siehe Kasten) konkretisiert die Pflicht der Arbeitgeber zum Beizug von Spezialisten der Arbeitssicherheit und die Massnahme zur Förderung der systemorientierten Prävention von Berufsunfällen und Berufskrankheiten sowie des Gesundheitsschutzes. Ein schriftliches Erste-Hilfe-Konzept ist Pflicht bei mehr als 10 Mitarbeitenden.

Die richtige Erste Hilfe Ausstattung

In der Regel hilft beim Definieren des nötigen Notfallmaterials der Anbieter, welcher die Ersthelfer ausbildet. Die Schweizerische Vereinigung für Betriebsanität bietet Kurzberatungen an. Beispiele, wel-

ANZEIGE



Bützbergstrasse 1 / CH-4812 Aarwangen
Tel. 062 822 53 53 / Fax 062 822 11 51 / shop@wega-products.ch

Der Profi für Ihre persönliche Schutzausrüstung jetzt bequem 24h / 365 Tage im Shop.
Le professionnel de votre équipement de protection individuelle maintenant disponible 24 h / 365 jours au shop.

www.wega-shop.ch

Handschutz
Protection des mains



Atemschutz
Protection respiratoire



Gehörschutz
Protection auditive



Augen- und Kopfschutz
Protection des yeux et de la tête



ches Notfallmaterial sinnvoll ist, stehen als Download auf der Website der Schweizerischen Vereinigung für Betriebssanität (SVBS) zur Verfügung (siehe Kasten). Neben der Standardausrüstung muss auch das Notfallmaterial für be-

Der Sanitätsraum

Der Sanitätsraum soll nur für den dafür verwendeten Zweck benutzt werden – allenfalls zusätzlich als ruhigen Raum zum Stillen. Sensible Unterlagen, welche dem Datenschutz unterstellt sind, sowie Me-

«Bei einem schweren Unfall oder einem Rechtsstreit wird durch die Untersuchungsbehörde überprüft, ob der Art. 36 ArGV3 sowie die Wegleitung dazu vom Betrieb eingehalten worden sind.»

Heidi Vock

sondere Gefährdungen (Beispielsweise Augenduschen, Cyanokit) vorhanden sein. Definieren Sie die regelmässige Zustandskontrolle des Notfallmaterials und bestimmen Sie die dafür zuständigen Mitarbeitenden im Betrieb.

Ein AED ist empfehlenswert, wenn mehr als 100 Personen pro Tag im Betrieb sind (interne und externe Mitarbeiter, Kunden, Besucher) bzw. wenn spezielle Gefahren (Beispielsweise Strom, Herzkrankte im Betrieb) vorhanden sind. Der AED sollte von jedem Arbeitsort aus innerhalb von fünf Minuten beim Patienten sein. Die Kennzeichnung des AEDs erfolgt mittels internationalem AED-Piktogramm (weisses Herz mit Blitz auf grünem Grund, siehe Bild).

Gemäss Heilmittelgesetz dürfen Heilmittel (Medikamente und Medizinprodukte) nur durch ausgebildete medizinische Fachpersonen (Ärzte, Apotheker, Drogisten mit der notwendigen kantonalen Bewilligung) abgegeben werden. Das betrifft auch nicht-rezeptpflichtige Medikamente wie zum Beispiel Hautdesinfektionsmittel. Rechtlich ist es daher nicht erlaubt, Medikamente im Betrieb zur Verfügung zu stellen. Der SVBS-Leitfaden geht auch auf dieses Thema ein.

dikamente gehören unbedingt unter Verschluss. Ein Sanitätsraum ist empfohlen, wenn mehr als 100 Personen pro Tag anwesend sind oder zirkulieren, wobei es sicher auch richtig ist, bei weniger als 100 Personen pro Tag einen solchen Raum anzubieten. Auch die Ausstattung des Sanitätsraumes muss den Gefahren im Betrieb und der Ausbildung der Ersthelfer angepasst sein. Eine Checkliste, was in einen Sanitätsraum gehört und was berücksichtigt werden soll, steht als Download auf der Website der Schweizerischen Vereinigung für Betriebssanität (SVBS) zur Verfügung (siehe Kasten). Der Standort des Sanitätsraumes soll mit dem internationalen Piktogramm (weisses Kreuz auf grünem Grund) signalisiert werden. Ideal ist, wenn von aussen gekennzeichnet werden kann, ob der Sanitätsraum besetzt ist. Er soll nur für die ausgebildeten Ersthelfer im Betrieb zugänglich sein. Die Einsatz-/Behandlungsprotokolle sind unter Verschluss zu halten.

Gut ausgebildetes Personal

Die Ausbildung der Ersthelfer soll den Gefahren im Betrieb sowie der Betriebsgrösse und der örtlichen Lage des Betriebes angepasst sein. Idealerweise werden

Ersthelfer durch Auszubildende mit einem IVR-Zertifikat und mit Einsatzerfahrung ausgebildet. Unterschiedliche Gütesiegel für Reanimationskurse (SRC, ERC, AHA), für Betriebssanitärerkerse (IVR), für Kursleiter (SVEB und IVR) sowie für Schulen (eduQua) geben Hinweise zur Qualität und Anerkennung der Ausbildungen.

Der SVBS empfiehlt folgende Minimalausbildung: Geringe Gefahren: Stufe 1-2 IVR oder äquivalente Ausbildung, mittlere Gefahren: Stufe 1-2 IVR oder äquivalente Ausbildung, hohe Gefahren: Stufe 2-3 IVR oder äquivalente Ausbildung. Bei Besonderen Gefährdungen gemäss EKAS 6508. Wichtig ist, dass alle Ersthelfer im Betrieb neben der empfohlenen Ausbildung zusätzlich zu den entsprechenden Gefahren im Betrieb ausgebildet werden, sofern diese in der Grundausbildung nicht enthalten sind.

Die Betriebssanitärerker sollen mindestens alle zwei Jahre einen eintägigen Wiederholungskurs in Erster Hilfe besuchen (Achtung: Reglemente IVR für Stufenerhalt beachten).

- **Kennzeichnung der ausgebildeten Ersthelfer im Betrieb:** Die ausgebildeten Ersthelfer im Betrieb sollen den Mitarbeitenden bekannt und entsprechend gekennzeichnet sein.
- **Anzahl ausgebildeter Ersthelfer im Betrieb:** Um die nötige Anzahl der Ersthelfer zu ermitteln, sind folgende Fakten im Betrieb zu berücksichtigen: Betriebsgrösse, Personalfuktuation, Ferienabwesenheiten, Arbeitsausfälle durch Krankheit, Schwangerschaft, Weiterbildung, Anzahl Schichten, Anzahl Standorte bzw. Einheiten, Gefährdungsermittlung, Unfallstatistik des Betriebes, geografische Lage (Ärztendichte, Nähe Spital, Erreichbarkeit vor allem auch im Stossverkehr sowie im Winter).

ANZEIGE

Since 1933

WIR PRODUZIEREN SICHERHEIT!

www.ekastu.ch

Ziel soll immer sein, dass innerhalb von 3 Minuten mindestens ein Ersthelfer sowie innerhalb von 5 Minuten ab Alarmierung ein weiterer Ersthelfer am Einsatzort eintrifft.

- **Folgende Mindestanzahl ausgebildeter Ersthelfer wird von der Schweizerischen Vereinigung für Betriebsanität SVBS empfohlen:** Auch für Kleinbetriebe sind zwei Ersthelfer das Minimum, damit immer ein ausgebildeter Ersthelfer verfügbar ist. Für Betriebe mit bis zu 250 Mitarbeitenden sind fünf bis zehn Prozent der Belegschaft als Ersthelfer auszubilden. Im Idealfall sind alle Ersthelfer auf derselben Stufe ausgebildet, damit im Notfall alle Helfer auf dem gleichen Wissensstand sind und sich gegenseitig optimal unterstützen können.

Zeitliche und örtliche Erreichbarkeit des Ereignisortes

Die Erste Hilfe entsprechend den Betriebsgefahren muss innerhalb und ausserhalb des Betriebes zu allen Arbeitszeiten und an allen Standorten im Betrieb sichergestellt sein. Als Standort gilt die Einheit, die sich bezüglich Übersichtbarkeit Grösse, Art der Tätigkeiten, Zugänglichkeit) interventionstechnisch logisch zusammenfassen lässt.

Man sollte auch an extern arbeitende Mitarbeitende sowie an Nacht-, Schicht- und Sonntagsarbeit denken. Hier muss

WEITERE INFOS UND LINKS

Wegleitung zur ArGV 3 (SECO):
bit.ly/3c5KFYP
 Zur EKAS-Richtlinie 6508: bit.ly/2HSyGjw
 Empfohlene Produkte, Medikamente,
 Erste-Hilfe-Material (Schweizerischer
 Vereinigung für Betriebsanität, SVBS):
www.svbs-asse.ch/index.php/downloads



Das AED-Piktogramm.



Das Piktogramm Erste Hilfe.

mindestens eine funktionierende Rettungskette sichergestellt sein (1. Absichern/Eigenschutz, 2. Notruf 144 und Sofortmassnahmen, 3. Basismassnahmen durch Ersthelfer).

Als allein arbeitende Mitarbeitende zählen Mitarbeitende, welche länger als zwei Stunden alleine arbeiten oder an nicht ortsfesten Arbeitsplätzen tätig sind. Auch bei ihnen muss jederzeit gewährleistet sein, dass im Notfall alarmiert werden kann. Die Zufahrt für Rettungskräfte muss jederzeit und überall gewährleistet sein.

Konsequenzen bei Nichteinhalten der Wegleitung

Die SECO-Wegleitung zur Verordnung 3 zum ArG Art. 36 (Erste Hilfe) gilt als Stand der Technik und ist dadurch rechtlich relevant. Bei einem schweren Unfall oder einem Rechtsstreit wird durch die Untersuchungsbehörde überprüft, ob der Art. 36 ArGV3 sowie die Wegleitung dazu vom Betrieb eingehalten worden sind. Ist dies nicht der Fall, kann der Betrieb zur Rechenschaft gezogen werden. Auditoren des Arbeitsinspektorates überprüfen, ob der Betrieb den Art. 36 ArGV 3 sowie die

Wegleitung dazu umgesetzt hat. Ist dies nicht der Fall, erhält der Betrieb eine angemessene Frist, die bemängelten Punkte zu beheben. Eine Nachkontrolle ist je nach Schwere der Mängel möglich.

Aus genau diesen Gründen und weil der SVBS unzählige Anfragen zur Wegleitung erhält, gibt es nun den neuen SVBS-Leitfaden zur Umsetzung und Anwendung dieser Wegleitung in der Praxis. Damit will die Schweizerische Vereinigung für Betriebsanität eine Orientierung und Hilfestellung bieten, damit Betriebsanitäter jederzeit auf der sicheren Seite stehen und ihr Konzept sinnvoll umsetzen können. ■



HEIDI VOCK

Geschäftsführerin von notfallTraining schweiz und Q-Verantwortliche der Schweizerischen Vereinigung für Betriebsanität SVBS